

Richtlinien über die finanzielle Förderung der ortsansässigen Vereine

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Sonnenbühl fördert die ortsansässigen Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

- 1.2 **Förderungsfähig sind Vereine, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:****
 - 1.2.1 Sie müssen ihren Sitz in Sonnenbühl haben, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein und seit mindestens fünf Jahren bestehen. Gleichgestellt sind Ortsgruppen von überregionalen Vereinen und Verbänden, deren Aufgabe oder Zweck gemeinnützig sind.
 - 1.2.2 Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der kulturellen, musikalischen, sportlichen, gesundheitlichen oder auch sozialen Betätigung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. betreuen für die Allgemeinheit wichtige Einrichtungen.
 - 1.2.3 Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich sein.
 - 1.2.4 Die Gesamtmitgliederzahl des Vereins muss zu mindestens zu 75 v. H. aus Sonnenbühler Bürgern bestehen.
 - 1.2.5 Der Verein muss im öffentlichen Interesse tätig sein.
 - 1.2.6 Der Verein muss grundsätzlich die Bereitschaft zur Jugendarbeit haben
 - 1.2.7 Der Verein muss angemessene Eigenleistungen im Rahmen von Mitgliedsbeiträgen nachweisen können.
 - 1.2.8 Der Verein muss Mitglied in einem entsprechenden Fachverband sein, soweit dies möglich und vorhanden ist.
 - 1.2.9 Der zu fördernde Verein muss bereit sein, jährlich entweder an einer Veranstaltung der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Verein mitzuwirken.
 - 1.2.10 Vereine, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Kirche oder Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei ist, können diese Förderung nicht erhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsarten

2.1 Jugendfonds

Für die jährliche Förderung der Jugendarbeit sind der Gemeindeverwaltung bis zum 01.10. eines jeden Jahres die Anzahl der Vereinsmitglieder unter 18 Jahren mitzuteilen. Die Gesamtsumme des Jugendfonds wird vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Gesamtsumme des Jugendfonds wird, entsprechend der Anzahl der Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, auf die ortsansässigen Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen aufgeteilt. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall eine namentliche Mitgliederliste der Vereinsmitglieder unter 18 Jahren zu verlangen.

2.2 Förderung von Investitionen der Vereine

2.2.1 Die Gemeinde Sonnenbühl gewährt auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 15 % der angefallenen Investitionskosten soweit es sich aus der Sicht der Gemeinde um eine notwendige und der Allgemeinheit und damit dem Vereinsziel dienenden Einrichtung handelt.

Dabei sind Investitionen Neuanschaffungen oder Ersatzbeschaffungen. Ersatzbeschaffungen sind nur nach Ablauf der gesetzlichen Abschreibungsdauer förderfähig. Nicht gefördert werden Vereinsgaststätten oder Bereiche/Abteilungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Ebenfalls nicht förderfähig sind laufende Unterhaltungs- und Betriebsaufwendungen.

2.2.2 Förderungen über 15 % werden in Einzelfallregelungen durch den Gemeinderat beraten und beschlossen.

2.2.3 Anträge auf Investitionsförderung müssen bis zum 30.06. des Vorjahres bei der Gemeinde eingehen, damit ein entsprechender Haushaltsansatz im Folgejahr veranschlagt werden kann. Für die Antragstellung sind detaillierte Kostenvoranschläge notwendig. Dabei zählen Eigenleistungen nicht zu den zuschussfähigen Kosten.

2.2.4 Grundsätzlich können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und/oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

2.2.5 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen werden nach Vorlage von entsprechenden Abrechnungen ausbezahlt, sofern im Haushaltsplan die entsprechenden Mittel bereitgestellt sind. Bei der endgültigen Berechnung der Förderung werden etwaige Vorsteuerabzugsberechtigungen berücksichtigt.

2.3 Jubiläumsförderung

2.3.1 Die Gemeinde gewährt eine Jubiläumsförderung.

2.3.2 Die Jubiläumsgabe wird ausschließlich an den Hauptverein gewährt.

2.3.3 Folgende Jubiläumsjahre werden gefördert:

25, 50, 75, 100 Jahre und jeweils nach Erreichen von weiteren 25 Jahren.

2.3.4 Die Höhe der Jubiläumsgabe beträgt 10 Euro pro Jahr des Vereinsbestehens: (z.B. bei 25-jährigem Jubiläum 250 Euro, bei 50-jährigem Jubiläum 500 Euro usw.)

3 Verfahren

Über Anträge nach Ziffer 2.1, 2.2.1 und Ziffer 2.3 dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister gemäß den Richtlinien und der jeweils gültigen Hauptsatzung.
Über Anträge nach Ziffer 2.2.2 entscheidet der Gemeinderat.

4 Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen und Abweichungen von den Förderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat im Ausnahmefall.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat am 24.09.2020 beschlossen. Sie treten am 01.01.2021 in Kraft.

Sonnenbühl, 06.10.2020

Uwe Morgenstern
Bürgermeister